

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/30-85

- 3. Dez. 1985

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1985)

Hoher Landtag

Landtag von Niederösterreich
Landtagssitzung
Tag: 20.12.1985
Nr. 209/D-1/3
VzR - Aussch.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden im wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze um 4,25 %, mindestens jedoch S 500,-- erhöht werden.
2. Der Entwurf orientiert sich in seinem pensionsrechtlichen Teil an der 8. Pensionsgesetz-Novelle des Bundes, BGBl.Nr.426/1985. Diese wurde durch mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ausgelöst, mit denen die wesentlichen Bestimmungen des Pensionsgesetzes als gleichheitswidrig aufgehoben worden waren, in denen wohl der Witwe und/oder der früheren Ehefrau Versorgungsansprüche nach einem Beamten zustanden, nicht aber auch - bei sonst völlig gleichen Verhältnissen - dem Witwer und/oder dem früheren Ehemann nach einer verstorbenen Beamtin.

Der Versorgungsanspruch soll für den Witwer und den früheren Ehemann gesetzestechnisch auf die Weise geschaffen werden, daß in allen Bestimmungen der DPL 1972, die derzeit Leistungen für die Witwe oder die frühere Ehefrau vorsehen, an die Stelle des Ausdruckes "Witwe" der Ausdruck "überlebender Ehegatte" bzw. an die Stelle des Ausdruckes "frühere Ehefrau" der Ausdruck "früherer Ehegatte" tritt.

Die vorgesehenen Änderungen werden für das Jahr 1986 voraussichtliche Mehrkosten von ca S 1 Million bringen, wovon jeweils die Hälfte auf die Witwerpension und auf Änderungen bei der Hilflosenzulage entfallen.

3. Analog der bundesrechtlichen Änderung des Beamtendienstgesetzes erfolgt die Anhebung des Mindesturlaubes auf 5 Wochen (das sind 200 Arbeitsstunden).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I 2.1 (§ 1):

Es werden die neu in Kraft getretenen Lehrer-Dienstrechtsgesetze zitiert.

Zu Art.I 2.2 (§ 15):

Aus den im allgemeinen Teil angeführten Gründen zu den pensionsrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes erfolgt eine terminologische Anpassung.

Zu Art.I 2.3 (§ 42):

Durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 81/1983, werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Etappen angehoben. Termin für die zweite und dritte Etappe ist der 1. Jänner 1985 bzw. 1. Jänner 1986.

Für die Bundesbediensteten wird der Mindesturlaub um 4 Werktage angehoben.

Das Urlaubsausmaß der Landesbediensteten soll daher, um eine Schlechterstellung gegenüber den Bundesbediensteten zu vermeiden, ebenfalls angehoben werden.

Zu Art.I Z.4 (§ 42):

Durch die Erhöhung des Mindesturlaubes überschreitet das Urlaubsausmaß der gesundheitlich gefährdeten Bediensteten immer das bisherige Mindestausmaß von 200 Arbeitsstunden. Die Bestimmung ist daher entbehrlich.

Zu Art.I Z.5 und 6 (§ 42):

Siehe zu Z.4.

Zu Art.I Z.7 (§ 49):

Seit der 3. DPL-Novelle 1984 ist die teilweise Dienstfreistellung (§ 19) auch für männliche Beamte möglich. Das Wort "weiblich" hat daher zu entfallen.

Zu Art.I Z.8 (§ 49):

Nach der geltenden Rechtslage sind Ausbildungszeiten anrechenbar, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden. Da es, wenn wohl auch nur ausnahmsweise, vorkommen kann, daß die Ausbildung erst nach diesem Zeitpunkt begonnen oder beendet wurde, soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Zu Art.I Z.9 (§ 50):

Siehe zu Z.2.

Zu Art.I Z.10 (§ 54):

Die vorliegende Änderung stellt die dritte Etappe der Anhebung des Pensionsbeitrages dar. Sie bewirkt mit 1. Jänner 1986 eine Anhebung des Pensionsbeitrages von 8 v.H. auf 8,5 v.H.

Zu Art.I Z.11 (§ 55):

Die Staatsbürgerschaft als Anspruchsvoraussetzung für den Überlebenden und den früheren Ehegatten entfällt. Der Entwurf folgt analog der 8. Pensionsgesetz-Novelle dieser Regelung.

Im übrigen siehe zu Z. 18 (§ 82 Abs.2).

Zu Art.I Z.12 (§ 59) und Z.13 (§ 60):

Wie bereits in der Einleitung angeführt, regeln die angeführten Bestimmungen die Erhöhung der Gehaltsansätze entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z.14 (§ 66a):

Die Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage entsprechend dem eingangs angeführten Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z.15 (§ 68):

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl.Nr.229/1951, und das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl.Nr.311/1960, außer Kraft getreten sind.

Zu Art.I Z.16 und 17 (§ 81):

Siehe zu Z.2.

Zu Art.I Z.18
(§ 82):

Im Hinblick auf die eingangs erwähnte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes soll für den Witwer und den früheren Ehemann eines weiblichen Beamten ein Pensionsanspruch geschaffen werden. Dieser Pensionsanspruch soll dem der Witwe bzw. dem der früheren Ehefrau entsprechen und in drei Etappen wirksam werden.

(§ 82 Abs.2):

Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zur 8. Pensionsgesetz-Novelle ergibt, ist der Besitz der Staatsbürgerschaft in den Dienstrechten der meisten europäischen Staaten nicht mehr Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Der Entwurf sieht daher ebenfalls von dieser Voraussetzung ab. Im übrigen siehe zu Z.2.

Zu Art.I Z.19 (§ 83):

§ 83 Abs.1 letzter Satz macht den Anspruch des Wahl- und des Stiefkindes auf Waisenversorgungsgenuß von der Voraussetzung abhängig, daß diese Kinder am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen sind. Diese Einschränkung des Versorgungsanspruches ist, soweit sie für das Wahlkind besteht, nicht begründet. Es ist nämlich ein das geltende Recht der Annahme an Kindesstatt (§§ 179 bis 185 a ABGB) beherrschender Grundsatz, daß das künstliche Eltern- und Kindesverhältnis das natürliche möglichst nachahmen soll. Deswegen ist vorgesehen, die in Rede stehende Einschränkung hinsichtlich des Wahlkindes zu beseitigen.

Zu Art.I Z.20 (§ 83):

Für den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß entfällt die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft.

Im übrigen siehe zu Z.18 (§ 82 Abs.2).

Zu Art.I Z.21 (§ 83):

Diese Änderung ist durch die ersatzlose Streichung des Abs.4 bedingt.

Zu Art.I Z.22 (§ 83):

Siehe zu Z.15 (§ 68).

Zu Art.I Z.23 (§ 84), 24 (§ 86), 25 bis 27 (§ 88):

Siehe zu Z.18.

Zu Art.I Z.28 (§ 89):

Diese Änderung ist durch die Änderung im § 82 Abs.2 bedingt.

Zu Art.I Z.29 bis 30 (§ 89) und 31 (§ 90):

Siehe zu Z.18.

Zu Art.I Z.32 (§ 92):

Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine gesonderte Antragstellung für die Ergänzungszulage entfallen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Ruhe- und Versorgungsgenusses erfüllt sind.

Zu Art.I Z.33 (§ 92):

Diese Änderung ist durch die ersatzlose Streichung des § 83 Abs.4 bedingt.

Zu Art.I Z.34 (§ 92):

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens für die Feststellung der Höhe der Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (ASVG) bleiben bestimmte Renten außer Betracht. Der Entwurf folgt analog der 8. Pensionsgesetz-Novelle dieser Regelung (§ 92 Abs.4 lit.c).

Die Neufassung der lit.d folgt der Regelung des § 26 Abs.4 lit.d des Pensionsgesetzes 1965. Anstelle eines starren Betrages (derzeit S 200,--) sollen Einkünfte eines Kindes insoweit für die Berechnung des Mindestsatzes berücksichtigt werden, als sie monatlich den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz durch Berücksichtigung des Kindes erhöht.

Zu Art.I Z.35 und 36 (§ 92):

Siehe zu Z.18.

Zu Art.I. Z.37 (§ 92):

Es handelt sich lediglich um eine textliche Änderung, die durch die Ergänzung des § 92 Abs.1 bedingt ist.

Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Art.I Z.38 (§ 93 Abs.2):

Die im geltenden Recht festgesetzten Beträge der Hilflosenzulage der Stufen I, II und III haben infolge oftmaliger Anwendung der Valorisierungsvorschrift des zweiten Satzes des § 93 Abs.2 ihren Gegenwartsbezug völlig eingebüßt. Die Höhe der Hilflosenzulage soll daher in Prozenten des für Beamte des Dienststandes vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ausgedrückt werden. Dadurch wird einerseits der Gegenwartsbezug wieder hergestellt, andererseits eine automatische Valorisierung der Hilflosenzulage sichergestellt.

Zu Art.I Z.39 (§ 93 Abs.3):

Wird ein Hilfloser, dem sonst die Hilflosenzulage der Stufe I oder II gebührt, in eine Krankenanstalt eingeliefert, gebührt ihm die Hilflosenzulage der Stufe III, die jedoch nach geltender Rechtslage ruht (§ 93 Abs.4), solange ein Sozialversicherungsträger oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten aufkommt. Art.I Z.40 sieht nun eine Änderung der Ruhensbestimmungen derart vor, daß ein Ruhen erst nach dem Ersten des zweiten Monates, der auf den Beginn der Anstaltspflege folgt, eintritt. Der eingangs genannte Hilflose würde daher für den ersten vollen Monat seines Anstaltsaufenthaltes die Hilflosenzulage der Stufe III selbst dann beziehen, wenn er nicht Selbstzahler ist. Diese sachlich nicht begründete Begünstigung soll durch den Entwurf vermieden werden.

Zu Art.I Z.40 (§ 93 Abs.4):

Nach der geltenden Rechtslage dauert das Ruhen der Hilflosenzulage bei Krankenhausaufenthalt genau so lange wie der Aufenthalt selbst. Da diese Aufenthalte fast immer erst nachträglich gemeldet werden, kommt es zu Übergenüssen an Hilflosenzulage. Abgesehen von der Geringfügigkeit der Beträge bewirkt deren Rückforderung einen verhältnismäßig hohen administrativen Aufwand. Bei Ableben des Pensionsempfängers muß eine Forderungsmeldung an das Verlassenschaftsgericht erfolgen, die jedoch in den seltensten Fällen eine Deckung in der Verlassenschaft findet.

Es soll daher analog zur 8. Pensionsgesetz-Novelle eine Regelung vorgesehen werden, nach der bei kurzen Krankenhausaufenthalten ein Ruhen nicht eintritt.

Zu Art.I Z.41 (§ 93 Abs.6):

Für die Gewährung der Hilflosenzulage ist auch dann ein Antrag erforderlich, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind. Da diese Voraussetzung der Antragstellung im § 92 (Ergänzungszulage) entfällt, gilt der § 92 Abs.8 nicht zur Gänze sinngemäß.

Im Übrigen vgl. zu Z.32.

Zu Art.I Z.42 (§ 94):

Siehe zu Z.18.

Zu Art.I Z.43 (§ 94):

Diese Änderung ist durch die ersatzlose Streichung des § 83 Abs.4 bedingt.

Zu Art.I Z.44 (Artikel XVI der Anlage B):

Die Schaffung eines Pensionsanspruches für den Witwer nach einem weiblichen Beamten setzt voraus, daß auch der Ehemann gegenüber der Ehefrau grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt hat.

Eine wechselseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten besteht auf Grund des § 94 ABGB idF des Art. I Z. 1 des BG BGBl. Nr. 412/1975, seit 1. Jänner 1976. Die Gleichstellung von Mann und Frau in bezug auf die Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten ist zufolge des Bundesgesetzes über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl. Nr. 280/1978, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft getreten. Nach der eingangs genannten Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Gesetzgeber des Pensionsrechts für Beamte nicht gehalten, den erwähnten zivilrechtlichen Änderungen sogleich Rechnung zu tragen, er muß aber seine Regelungen den geänderten Verhältnissen allmählich anpassen, und zwar innerhalb eines Zeitraumes, der keinesfalls fünf Jahre übersteigen darf. Aus diesem Grunde ist nur für jene Witwer nach weiblichen Beamten ein Versorgungsanspruch vorgesehen, die die Witwereigenschaft nach dem 31. Dezember 1980 erlangt haben. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Stichtages 30. Juni 1983 für frühere Ehemänner verstorbener weiblicher Beamter.

Entsprechend der in der 8. Pensionsgesetz-Novelle vorgesehenen Etappenregelung für die Einführung von Pensionsansprüchen des Witwers oder früheren Ehemannes soll eine solche auch im Rahmen der DPL 1972, und zwar beginnend mit 1. Jänner 1986, eingeführt werden.

Darnach gebühren die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, vom 1. Jänner 1986 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß. Diese Einschränkung soll dann entfallen, wenn der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig sind.

Zu Art. I Z. 45 (Artikel XVII der Anlage B):

Siehe zu Art. I Z. 2. Hier wird der Mindesturlaub für das Urlaubsjahr 1985 angehoben (zweite Etappe).

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1985),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hippner', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.